

Lesefassung 2021

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
für die
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Aufgrund § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S.761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Zweckverband" genannt).

(2) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, Haftung

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übt er die Trägerschaft für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) aus.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
der Landkreis Ludwigslust-Parchim mit 60 % und
die Landeshauptstadt Schwerin mit 40 %.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder nach § 156 Absatz 2 Satz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 KV M-V entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Ludwigslust-Parchim 8 Vertreter und 3 Stellvertreter

die Landeshauptstadt Schwerin 5 Vertreter und 2 Stellvertreter.

Die Stellvertretung gilt für den Fall der Verhinderung.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter gemäß Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Absatz 2 Satz 4 und § 156 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 156 Absatz 3 Satz 1 KV M-V gewählt. Hinsichtlich der durch den Landkreis zu entsendenden Mitglieder, die durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu wählen sind, können die Stadt Parchim, die Stadt Sternberg und die Stadt Lübz jeweils einen Vorschlag für jeweils einen zu wählenden Vertreter in der Zweckverbandsversammlung unterbreiten.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Sparkassen- bzw. der Zweckverbandssatzung;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Absatz 2 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Absatz 3 SpkG M-V);
4. die Auflösung der Sparkasse;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Verbandsversammlung einzuberufen ist. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

§ 8

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 9 Tätigkeitsdauer

Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, längstens aber 6 Monate bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 Entschädigungen

(1) Entsprechend den Höchstsätzen der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 80 Euro und der Vorstandsvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 170 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Vorstandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.

(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Höchstsätzen der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung von zurzeit 40 Euro.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden nach Weisungen des Zweckverbandes von der Sparkasse ausgeführt.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.

(2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 17

Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Absatz 1 KV M-V).

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 18

Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen unter den Bekanntmachungsmedien der Verbandsmitglieder im Internet und zwar unter den Internetadressen „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ und „www.kreis-lup.de“.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Geschäftsstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 20
Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Schwerin, den 2021

Verbandsvorsteher